

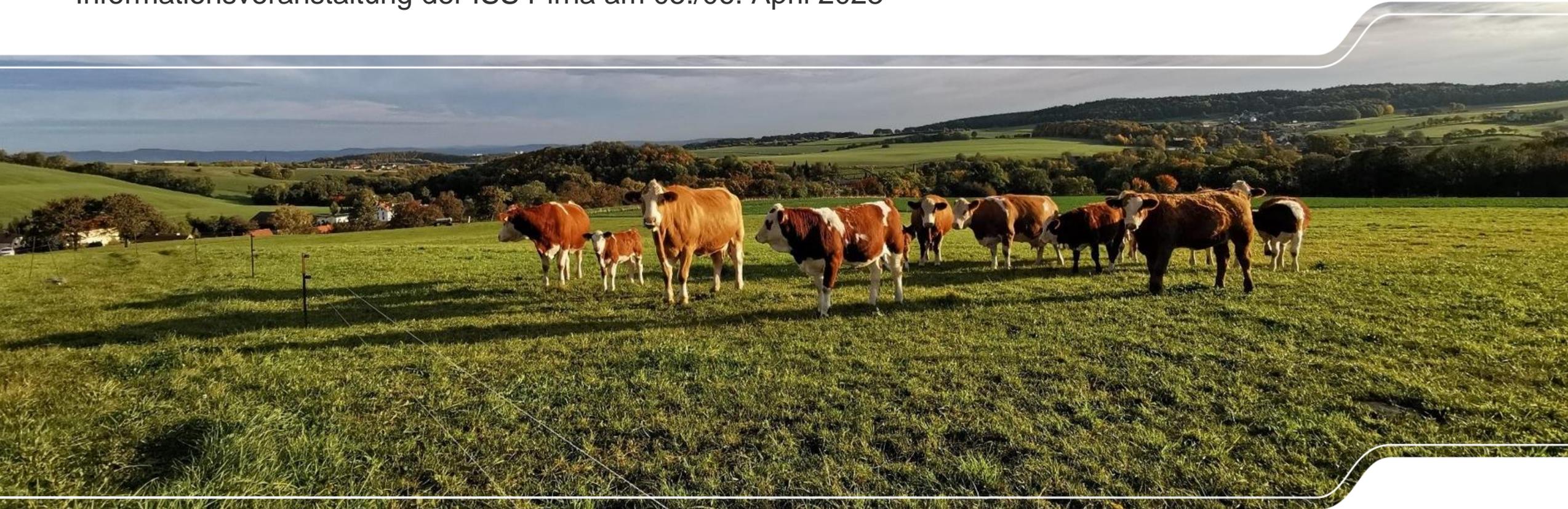
Die neue GAP in Sachsen

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung 2023 – Teil 2

Informationsveranstaltung der ISS Pirna am 05./06. April 2023



Inhaltliche Schwerpunkte

- Öko-Regelungen der 1. Säule
- Tierprämien der 1. Säule
- Agroforstsysteme
- Agri-Photovoltaik
- Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023

Öko-Regelungen der 1. Säule

Frau Thienel

- bundesweit flächendeckend und einheitlich ausgestaltete Angebote im Bereich der Direktzahlungen
- freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen → können nicht bei bereits vorhandenen Verpflichtungen beantragt werden
 - z.B. keine ÖR6 in der Kulisse zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- einjährige Maßnahmen, werden jährlich beantragt
 - Maßnahmen können ausgesetzt oder gewechselt werden
- keine Limitierung in Anzahl der Maßnahmen, jedoch durch Kombinierbarkeit (siehe Merkblätter ÖR, AUK, ÖBL)
- Wichtig: Sanktionierung kann Auswirkungen auf alle Flächen ein ÖR haben
- kalkulierte Einheitsbeträge können bei geringerer Nachfrage steigen
 - in 2023 um bis zu 30 %
 - ab 2024 um bis zu 10 %

Öko-Regelungen (ÖR)

Öko-Regelungen sind freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Es gibt schlagbezogene und betriebsbezogene Maßnahmen.
Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 (betriebsbezogen) im Flächenverzeichnis zusätzlich zu kennzeichnen.

Ich beantrage folgende Öko-Regelungen gemäß § 18 GAPDZG:

- ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland
Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 Flächen keinen Gebrauch machen darf.
- ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden darf.
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der GAP-Ausnahmen-Verordnung zu GLÖZ 8 Flächen keinen Gebrauch machen darf.
- ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
- ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland
- ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen
- ÖR3 – Agroforst
- ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung
Mir ist bekannt, dass Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen und dass für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten sind.
Ich reiche die Anlage Tierbestand ein
- ÖR5 – 4-Kennarten in Dauergrünland
Mir ist bekannt, dass ich mindestens vier der zulässigen Pflanzenarten oder Artengruppen aus der sog. Referenzliste Kennarten nachweisen muss, mittels der geforderten Methode.
- ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
Mir ist bekannt, dass auf den von mir beantragten Flächen die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nicht bereits nach rechtlichen Vorgaben verboten sein darf.
- ÖR7 – Natura 2000

betriebsbezogen, Haken lediglich im
Sammelantrag setzen

- Beantragung im Sammelantrag und im Flächenverzeichnis
- ÖR2 und ÖR4 sind betriebsbezogen

- Beantragung auf: Ackerland (AL)
 - Bruttoschlag oder Nebennutzungsfläche
- Höhe der Zuwendung:
 - ab 1 %: 1.300 €/ha
 - weitere 1 %: 500 €/ha
 - weitere 1-4 %: 300 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,1 ha
- Anlage von nichtproduktiven Flächen auf AL über die GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus
 - bei GLÖZ 8-befreiten Betrieben gibt es die Förderung bereits ab dem ersten Prozent
- Brache muss ab dem 1.1. vorliegen
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung durch Aussaat, jedoch keine Reinsaat
- keine Anrechnung von Konditionalitäten-LE und Agroforstsystemen
- kein Einsatz von PSM und Düngemitteln
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. – 15.8.
- Mähen oder Mulchen ist nur alle 2 Jahre erforderlich

- ab 15.8. Aussaat von Winterraps und Wintergerste möglich
- ab 1.9. Anlage einer Winterkultur und Beweidung mit Schafen/Ziegen möglich
- eine Ausnahmeregelung zur Nutzung der Fläche zu Futterzwecken im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ist von vornherein ausgeschlossen
- es kann bei Beantragung der ÖR1a im Antragsjahr 2023 kein Gebrauch von der GAP-Ausnahmen-Verordnung gemacht werden

ÖR1b – Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR1a

- Beantragung auf: Ackerland
 - Bruttoschlag oder Nebennutzungsfläche
- Höhe der Zuwendung:
 - zusätzlich 150 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,1 ha

- Anlage als Blühstreifen oder -fläche nur auf ÖR1a-Brachen
- Mindestgröße von 0,1 ha
- Anlage mehrerer Blühstreifen/-flächen möglich
 - Blühflächen sind zu jeweils max. 1 ha förderfähig
 - Blühelemente müssen klar voneinander unterscheidbar sein
- Blühstreifen: mind. 20 m und max. 30 m breit
- kein Einsatz von Düngemittel und PSM

ÖR1b – Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR1a

- nur Aussaat von Blütmischung aus Artenliste der Gruppen A und B für die ÖR 1b und 1c (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/LfULG_Arten_fuer_OER1b_und_OER1c_Bluehmischungen_Neu.pdf)
- Jahr der Aussaat sowie verwendete Variante der Saatgutmischung sind im Flächenverzeichnis anzugeben
- Aussaat der Mischung bis spätestens 15.5. des Antragsjahres (AJ) (bei zweijähriger Mischung nur im 1. AJ)
- im AJ 2023 ist das Blühelement bis zum Ablauf des AJs auf der Fläche zu belassen

Variante 1) (einjährig):

- mind. 10 Arten aus Gruppe A, können aus Gruppe B ergänzt werden
- Bodenbearbeitung zugunsten einer Folgekultur erst Anfang 2024 möglich

Variante 2) (zweijährig):

- mind. 5 Arten aus Gruppe A + mind. 5 Arten aus Gruppe B
- ab 1.9.2024 ist die Vorbereitung und Aussaat einer Folgekultur möglich, die zur Ernte in 2025 führt
- Nachsaat möglich

- Beantragung auf: Dauerkultur (DK)
 - Nebennutzungsfläche
- Höhe der Zuwendung:
 - 150 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha

- Anlage als Blühstreifen oder -fläche in förderfähigen und produktiv genutzten Dauerkulturen
- keine Vorgaben zur Mindestgröße oder -breite
- Anlage mehrerer Blühstreifen/-flächen möglich
 - Blühflächen jeweils max. 1 ha förderfähig
 - Blühelemente müssen klar voneinander unterscheidbar sein
- Blühelemente müssen klar erkennbar sein → Bewirtschaftung der DK und Befahren des Blühelementes darf das Etablieren eines Pflanzenbestandes nicht beeinträchtigen
- kein Einsatz von Düngemittel und PSM

ÖR1c – Anlage von Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen

- nur Aussaat von Blühmischung aus Artenliste der Gruppen A und B für die ÖR 1b und 1c
(https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/LfULG_Arten_fuer_OER1b_und_OER1c_Bluehmischungen_Neu.pdf)
- Jahr der Aussaat sowie verwendete Variante der Saatgutmischung sind im Flächenverzeichnis anzugeben
- Aussaat der Mischung bis spätestens 15.5. des AJ (bei zweijähriger Mischung nur im 1. AJ)
- im AJ 2023 ist das Blühelement bis zum Ablauf des AJs auf der Fläche zu belassen

Variante 1) (einjährig):

- mind. 10 Arten aus Gruppe A, können aus Gruppe B ergänzt werden
- Bodenbearbeitung erst Anfang 2024 möglich

Variante 2) (zweijährig):

- mind. 5 Arten aus Gruppe A + mind. 5 Arten aus Gruppe B
- Nachsaat zulässig

- Beantragung auf: Dauergrünland (DGL), Ausschlusskulisse (DIANAweb: Förderkulisse)
 - Nebennutzungsfläche
- Höhe der Zuwendung:
 - ab 1 %: 900 €/ha
 - weitere 2 %: 400 €/ha
 - weitere 3 %: 200 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha
- Nebennutzungsflächen auf DGL (inkl. Streuobstwiese)
- Konditionalitäten-LE zählen nicht mit zur förderfähigen Fläche nach ÖR1d
- Altgrasinseln müssen abgrenzbar sein
- Altgras muss während des gesamten AJ vorliegen
 - Beweidung oder Futterwerbung (Mahd/ Schnittnutzung) in 2023 frühestens ab dem 1.9. zulässig
- ganzjähriges Mulchverbot
- kein Düngeverbot, jedoch fachrechtlich keine Notwendigkeit

- Mindesttätigkeit kann auch erst im 2. AJ erfolgen
- Altgras darf in max. 2 Jahren an der gleichen Stelle sein
- keine Kombination mit ISA möglich
- im Bruttoschlag:
 - Mindestgröße der Altgrasinseln je 0,1 ha
 - insgesamt max. 20 % des Bruttoschlages (sonst nicht förderfähig) → Mindestgröße des Bruttoschlages: 0,5 ha (immer etwas Puffer einrechnen)
- bezogen auf gesamtes förderfähiges DGL:
 - Altgras auf mind. 1 %
 - bis max. 6 % des förderfähigen DGL (sonst nicht förderfähig)

Beispiel



- Beantragung auf: Ackerland ohne Brachen
 - betriebsbezogen
- Höhe der Zuwendung:
 - 45 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha
- begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige AL, mit Ausnahme des als „Brachliegendes Land“ eingestuftes Ackerlandes
- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten
- jede Hauptfruchtart auf mind. 10 % und max. 30 % der Fläche angebaut
- Anteil von Getreide darf max. 66 % der Ackerfläche umfassen
- mind. 10 % Leguminosen oder -gemenge (Anteil Leguminosen muss optisch überwiegen)
- Wichtig: ein Unter- bzw. Überschreiten bei einer dieser Verpflichtungen führt zu einem vollständigen Ausschluss bei der Zahlung zur ÖR2

NC	Kulturart	Flächen-kategorie	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	zulässige ÖR am Bruttoschlag	mögliche Kennzeichnung GLÖZ 8	mögliches Merkmal	Zuordnung ÖR2	Einstufung ÖR6	PotDGL/ DGL
Getreide:									
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF	Getreide		
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF	Leguminosen	Stufe1	

- werden mehr als 5 Kulturen angebaut, werden die mit dem geringsten Anteil zusammengefasst zur Erreichung des Mindestanteils
- für die Berechnung der Anteile wird auch förderfähiges AL < 0,3 ha berücksichtigt
- Was zählt als Hauptfruchtart?
 - jede Gattung einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze
 - jede Art der Gattung Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (ohne Grasanbau zur Saatgut- und Rollrasenproduktion)
 - Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Hauptfruchtarten
 - Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart, auch wenn er zur Gattung Weizen gehört
- Liste der Kulturen: Anhang 10 der [BMEL Broschüre der GAP 2023](#)

ÖR3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL

- Beantragung auf: Ackerland und Dauergrünland (Förderkulisse auf DGL)
 - Nebennutzungsfläche
 - Höhe der Zuwendung:
 - 60 €/ha
 - Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha
-
- förderfähig ist die Fläche der vorhandenen Gehölzstreifen auf Ackerland oder Dauergrünland
 - mind. 2 Gehölzstreifen mit 3 bis 25 m Breite
 - Abstand zwischen den Gehölzstreifen und zum Schlagrand muss zwischen 20 m und 100 m betragen (in Fließgewässernähe auch weniger)
 - Anteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % des Bruttoschlages betragen
 - Holzernte nur von Dezember bis Februar zulässig
-
- weitere Informationen im Abschnitt Agroforstsysteme

ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Beantragung auf: Dauergrünland
 - betriebsbezogen
- Höhe der Zuwendung:
 - 2023: 115 €/ha
 - 2024-2026: 100 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha

- umfasst gesamtes Dauergrünland, inkl. nichtproduktiven DGL
- durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha DGL im Zeitraum vom 1.1.-30.9.
 - RGV = Raufutterfressende Großvieheinheit
- 0,3 RGV können an bis zu 40 Tagen in diesem Zeitraum unterschritten werden
- Verwendung von Düngemitteln auf DGL nur in dem Umfang erlaubt, der 1,4 RGV/ha entspricht
→ 140 kg N/ha (nach Anlage 2 DüV)

ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Berechnungsschlüssel RGV für raufutterfressende Tierarten

TIERCODE	TIER	RGV-Schlüssel für ÖR4
1	Kälber unter 3 Monaten (ohne Mastkälber)	0,4
3	Kälber 3 bis 6 Monate (ohne Mastkälber)	0,4
4	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	0,6
5	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
6	Männliche Rinder über 2 Jahre (einschl. Zuchtbullen)	1
7	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	0,6
8	Weibliche Zuchtrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	0,6
9	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
10	Weibliche Zuchtrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
11	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	1
12	Weibliche Zuchtrinder über 2 Jahre (ohne Kühe)	1
13	Milchkühe	1
14	Mutter- und Ammenkühe	1
15	Mastkälber unter 3 Monate	0,4
16	Mastkälber 3 bis 6 Monate	0,4
22	Mutterschafe	0,15
23	Weibliche Schafe über 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,15
24	Andere Schafe über 1 Jahr	0,15
25	Schafe unter 1 Jahr und Hammel	0,15
26	Lämmer	0,15
31	Mutterziegen	0,15
32	Andere Ziegen	0,15
44	Pferde unter 6 Monate	0
45	Pferde über 6 Monate und unter 3 Jahre, Kleinpferde, Ponys, Esel, Mulis und Maultiere	1
46	Pferde 3 Jahre und älter	1

Bei der Berechnung beachten! →

ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Pflugverbot auf DGL im Antragsjahr → Pflügen führt zum Ausschluss aus der ÖR4
 - Grasnarbenerneuerung nach höherer Gewalt möglich
- kein Einsatz von PSM auf gesamten DGL des Betriebes
- Tiere müssen nicht auf dem DGL stehen
- inkl. Pensionstiere (Pensionsvertrag muss Aufschluss über Zeitraum und Besatz geben)
- andere Tiere dürfen gehalten werden
- geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise bzgl. Verwendung von Düngemitteln und ggf. erteilte Ausnahmegenehmigungen sind im Betrieb vorzuhalten
 - Ausnahmen zum Einsatz von PSM oder zum Pflügen können im Einzelfall und auf Antrag durch das zuständige FBZ/ISS zugelassen werden

ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Beantragung auf: Dauergrünland, Ausschlusskulisse (DIANAweb: Förderkulisse)
 - Bruttoschlag
- Höhe der Zuwendung:
 - 2023: 240 €/ha
 - 2024-2026: 210 €/ha
- Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha
- Nachweis von mind. 4 Kennarten oder Kennartengruppen aus vorgegebener Referenzliste
- Kennartenbroschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19012>)
- Wichtig: Erfassungsbogen ist für Kontrollen vorzuhalten
- Erfassung der Kennarten erfolgt in einem 1-2 m breiten Streifen für jeden Abschnitt separat
- Fläche besteht aus 2 (< 1ha) bzw. 3 (> 1 ha) gleich langen Abschnitten
- 4 Kennarten müssen in jedem Abschnitt vorgefunden werden (es müssen nicht immer die gleichen kennarten sein)

ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Aus der Kennartenbroschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen“:

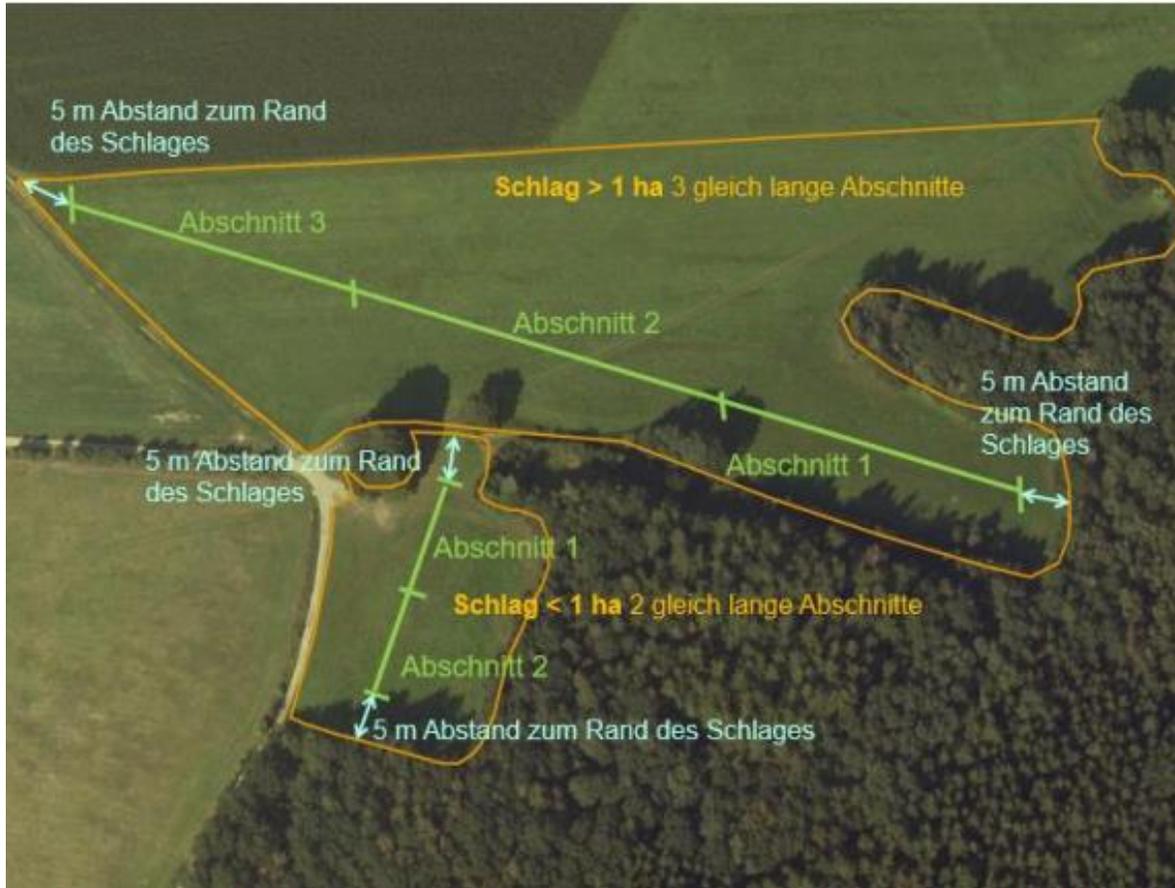


Abbildung 1: Beispiel für die Lage des ein bis maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens mit zwei (Schlaggröße bis 1 Hektar) beziehungsweise drei Abschnitten (Schlaggröße über 1 Hektar); (Geobasisdaten: © 2012, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

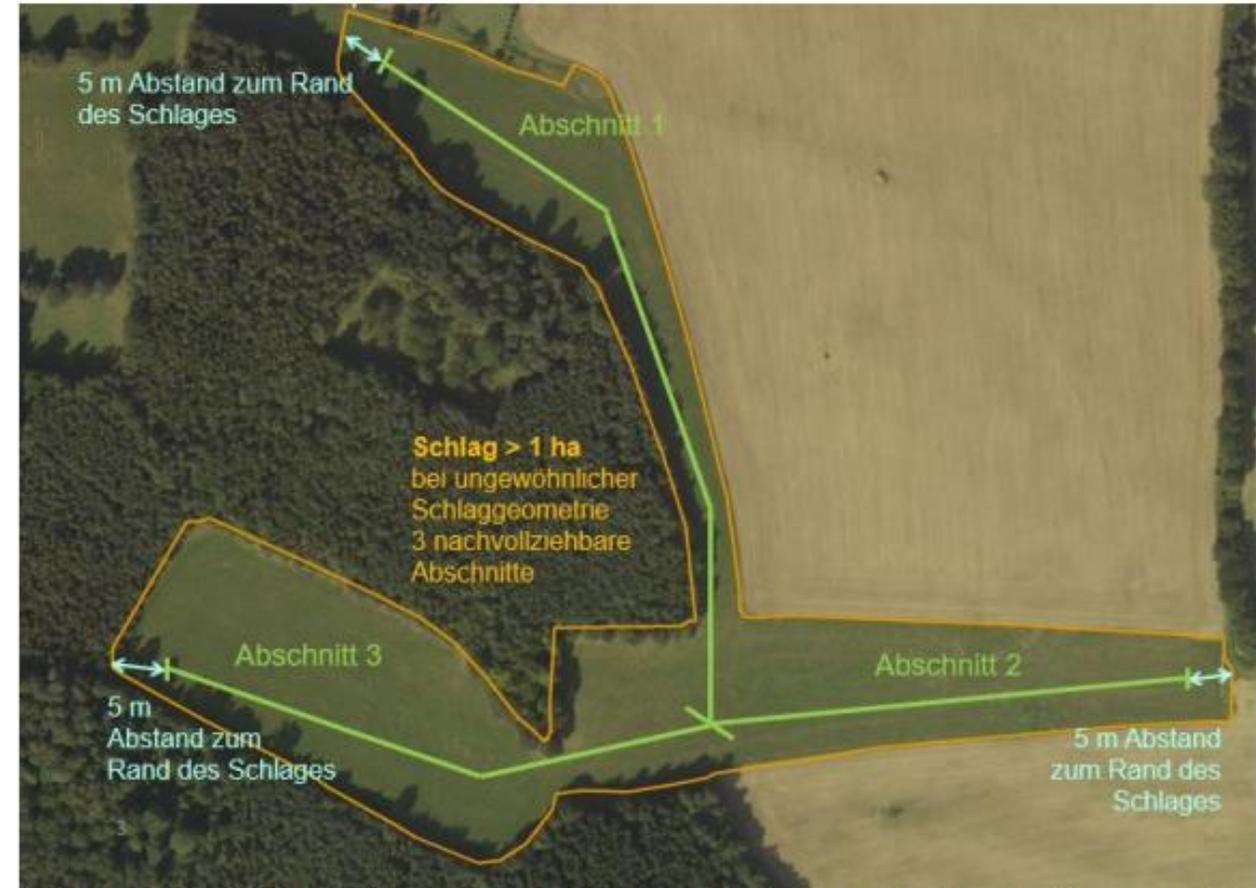


Abbildung 2: Beispiel des Erfassungstreifens bei ungewöhnlicher Schlaggeometrie; (Geobasisdaten: © 2012, -Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM

- Beantragung auf: Ausschlusskulisse auf Ackerland und Dauerkulturen (DIANAweb: „Förderkulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung § 4“ = Ausschlusskulisse)
 - Bruttoschlag
- Höhe der Zuwendung:
 - 130 €/ha für Stufe 1
 - 50 €/ha für Stufe 2
- Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha
- Stufe 1: Sommer- und Dauerkulturen nach NC-Liste
 - Sommerkulturen: PSM-Verzicht vom 1.1. bis zur Ernte, jedoch mind. bis 31.8. des Antragsjahres
 - Dauerkulturen: PSM-Verzicht vom 1.1. bis zur Ernte, jedoch mind. bis 15.11. des Antragsjahres
- Stufe 2: Gras- und Grünfütterpflanzen einschließlich Leguminosen und deren Gemenge nach NC-Liste
 - PSM-Verzicht vom 1.1. bis zur Ernte, jedoch mind. bis 15.11. des Antragsjahres
 - Ausnahme: bei Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur
→ Zeitraum endet mit der letzten Ernte, jedoch frühestens mit dem 31.8.

ÖR6 –von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM

- chemisch-synthetische PSM im Sinne dieser ÖR sind entsprechend Anlage 5 Nr. 6.5 der GAPDZV alle PSM, mit Ausnahme von PSM, die
 - 1. ausschließlich Wirkstoffe enthalten, welche als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind
 - 2. für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind
- kein Einsatz von gebeiztem Saatgut erlaubt

ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten

- Beantragung auf: Kulisse
NATURA 2000-Gebiete
 - Bruttoschlag
 - Höhe der Zuwendung:
 - 40 €/ha
 - Mindestschlaggröße:
 - 0,3 ha
-
- Beantragung nur zusätzlich zur EGS
 - Bruttoschläge müssen vollständig innerhalb der Kulisse NATURA 2000 liegen
 - keine Entwässerungsmaßnahmen oder Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen
 - keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen

Tierprämien der 1. Säule

Herr Kost

Gekoppelte Direktzahlungen für Mutterkühe und Mutterschafe/-ziegen (ab 2023)



I Gekoppelte Tierprämien für Schaf- und Ziegenhalter sowie Mutterkuhhalter

I Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen ZSZ

- Fördervoraussetzungen
- Förderantrag

I Zahlung für Mutterkühe ZMK

- Fördervoraussetzungen
- Förderantrag

I Kontrollen





- Prämienbetrag 2023 ca. 35 EUR pro Tier
- Bagatellgrenze Direktzahlungen 225 EUR!
- Mindestanzahl zu beantragender Tiere:
 - 6 weibliche Schafe und/oder Ziegen
(weniger als 6 Tiere, dann keine Prämienzahlung)
- Zahlung ist Bestandteil der Direktzahlungen

- förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen
 - 01. Januar des Antragsjahres > 10 Monate
 - Haltungszeitraum: 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres
 - Kennzeichnungs-/ Registrierungspflichten müssen durch den Betrieb erfüllt sein (Stichtagsmeldung, Ohrmarken, Bestandsverzeichnis)
- scheidet beantragtes Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus Bestand aus (umgehende Anzeige erforderlich) → für Förderung unschädlich, wenn dieses unverzüglich nach Ausscheiden durch anderes förderfähiges Tier ersetzt wird und durch neuen Export (DIANAweb) angezeigt wird (Ausnahme Wolfsschäden – kein Ersatztier notwendig)
- vorübergehende Haltung in einem Pensionsbetrieb ist möglich (wirtschaftliches Risiko muss beim Antragsteller sein)
- Erfassung vom Geburtsmonat verpflichtend ab Februar 2022

- Eigenschaft aktiver Landwirt – für Direktzahlungen generell nötig
- Antrag ab Freischaltung bis 15. Mai 2023 im DIANAweb (Fristtermin!) – Nachmeldung bis 31. Mai 2023 (Ausschlussfrist) mit kalendertäglichem Abzug für alle Tiere möglich
- jährliche Stichtagsmeldung begrenzt die max. zu beantragende Tierzahl

- bei Beantragung der Zahlungen folgende Angaben in Sammelantrag + Anlage ZSZ:
 - Anzahl beantragter Tiere,
 - Ohrmarkennummern beantragter Tiere und Erklärung, dass diese am 01. Januar mind. 10 Monate alt,
 - Erklärung, Haltung beantragter Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb und Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung,
 - falls Haltung der Tiere in anderen Bundesland - Angabe zum Aufenthaltsort,
 - Tiere müssen manuell in der Anlage ZSZ erfasst werden (Excel/ CSV-Datei soll möglich sein)

Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

Förderantrag

DIANAweb Test !
Antragsdokumente 2023 ✓ @

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Dokumentenbaum Dokumentenliste Meldungen

Sammelantrag

▼ Antragsdokumente 2023
▼ Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben
Stammdaten
Sammelantrag
Angaben zum Betriebsprofil
Einwilligung Datenweitergabe
Anlage Junglandwirte (JES)
Verhaltenskodex der Zahlstelle Sachsen
Erklärungen und Verpflichtungen
Datenschutzinformationsblatt
▶ flächenbezogene Anlagen
▶ tierbezogene Angaben
▶ Zusatzinformationen für die Antragstellung
▶ betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag
▶ PDF-Dokumente antragsbegleitend
▶ Hilfestellung

Ich beantrage die Junglandwirteinkommensstützung als
 Natürliche Person
 Juristische Person
 Vereinigung natürlicher Personen

Weitere notwendige Angaben zur Beantragung Junglandwirteinkommensstützung habe ich in der Anlage JES vorgenommen.

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl Mutterkühe die Mutterkuhprämie gemäß § 26 GAPDZG: !

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZMK eingetragen.

Hiermit erkläre ich, dass ich

keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben werde.

im Haltsungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.

im Haltsungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u. a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Zahlung für Mutterschafe/ Mutterziegen (ZSZ)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens 10 Monate alt angegeben wurden, die Prämie für Mutterschafe/ Mutterziegen gemäß § 22 GAPDZG: !

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZSZ eingetragen.

Hiermit erkläre ich, dass ich

im Haltsungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.

im Haltsungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u. a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Öko-Regelungen (ÖR)

Öko-Regelungen sind freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Es gibt schlagbezogene und betriebsbezogene Maßnahmen. **Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 (betriebsbezogen) im Flächenverzeichnis zusätzlich zu kennzeichnen.**

Ich beantrage folgende Öko-Regelungen gemäß § 18 GAPDZG:

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

Förderantrag

Zahlung für Mutterschafe/ Mutterziegen (ZSZ)



Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens 10 Monate alt angegeben wurden, die Prämie für Mutterschafe/ Mutterziegen gemäß § 22 GAPDZG:

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZSZ eingetragen.

Hiermit erkläre ich, dass ich



im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.



im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Anlage Mutterschafe / Mutterziegen

Zum 1. Januar des Antragsjahres haben Sie die folgende Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren in der HIT-Datenbank gemeldet:

Ohrmarkenliste hochladen

Tiere beantragen

HIT-Nr. vortragen

<input type="checkbox"/>	Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Identifikationsnummer nach Ersatz	HIT Registriernummer	▲ Beantragungsart	Änderungsgrund
<input type="checkbox"/>	144720001001		276144720000085	beantragt	
<input type="checkbox"/>	144720001002		276144720000085	beantragt Ersatztier zurückgezogen beantragt	
<input type="checkbox"/>	144720001005		276144720000085		
<input type="checkbox"/>	144720001006		276144720000085	beantragt	

Zeile hinzufügen

Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere

4 



- 2023 ca. 78 EUR pro Tier
- mind. 3 Mutterkühe, keine Abgabe von selbsterzeugter Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnissen vom Betrieb
- Rasse unerheblich
- keine Verpflichtung zur Weidehaltung
- Zahlung ist Bestandteil der Direktzahlungen

- förderfähig sind weibliche Rinder
 - diese müssen bei Antragsabgabe mind. 1 x gekalbt haben
 - Haltungszeitraum: 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres
 - Kennzeichnungs-/ Registrierungsspflichten müssen durch den Betrieb erfüllt sein
- scheidet ein beantragtes Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus dem Bestand aus (umgehende Anzeige erforderlich) → förderunschädlich, wenn dieses unverzüglich nach Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt und durch neuen Export (DIANAweb) angezeigt wird
- vorübergehende Haltung in einem Pensionsbetrieb ist möglich (wirtschaftliches Risiko beim Antragsteller)

- Antrag ab Freischaltung bis 15. Mai 2023 im DIANAweb (Fristtermin!) – Nachmeldung bis 31. Mai 2023 (Ausschlussfrist) mit kalendertäglichem Abzug für alle Tiere möglich
- bei Beantragung der Zahlungen für Mutterkühe folgende Angaben im Sammelantrag + Anlage ZMK:
 - Anzahl beantragter Tiere,
 - Ohrmarkennummer beantragter Tiere (Verlinkt mit HIT) und HIT-Auszug, aus dem sich ergibt, dass mindestens einmal gekalbt,
 - Aufenthaltsort der Tiere, falls Haltung in einem anderen Bundesland,
 - Erklärung, dass beantragte Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden und für sie Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden,
 - Erklärung, dass keine selbsterzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgegeben werden,
 - Übernahme der Tiere aus der HIT-Datenbank in die Anlage ZMK möglich (prüfen der Daten)

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Förderantrag

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl Mutterkühe die Mutterkuhprämie gemäß § 26 GAPDZG:



Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZMK eingetragen.

Hiermit erkläre ich, dass ich

- keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben werde.
- im Haltszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.
- im Haltszeitraum 15. 05. - 15. 08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Anlage Mutterkühe

[HIT-Register aktualisieren](#)

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

[Tiere beantragen](#)

	Ohmarke	Kalbungsnachweis	HIT-Registriernummern im Haltszeitraum	Beantragungsart	Anderungsgrund	Abgangsdatum
	1	2	3	4	5	6
<input type="checkbox"/>	DE1447285001	HIT Geburtsmeldung	276144720000085	beantragt		
<input type="checkbox"/>	DE1447285002	HIT Geburtsmeldung	276144720000085	beantragt nicht beantragt Ersatztier zurückgezogen		
<input type="checkbox"/>	DE1447285003	HIT Geburtsmeldung	276144720000085			
<input type="checkbox"/>	DE1447285004	HIT Geburtsmeldung	276144720000085	beantragt		

[Zeile hinzufügen](#)

[Zeile\(n\) entfernen](#)

Anzahl beantragte Tiere

10

- Fördervoraussetzungen sind bei mind. 3 % der Betriebsinhaber vor Ort zu prüfen, die Zahlung beantragt haben
- VOK bei mind. 50 % der ausgewählten Betriebsinhaber im Haltungszeitraum
- Verstöße bei mehr als 10 % der ausgewählten Betriebsinhaber → Erhöhung jeweilige Kontrollrate im Folgejahr auf 5 %
- Kontrollen umfassen auch Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere
- Kontrolle von mind. 10 % der Tiere bzw. mind. 30 Tiere
- Ankündigung von VOK im Rahmen von gekoppelten Einkommensstützungen max. 48 Stunden im Voraus

■ Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung (FRL SZH/2021)

- mindestens 37 Tiere (55 €/Tier)

■ Tierwohl Mutterkuhhaltung (RL TWK/2020)

- mindestens 29 Tiere (71 €/Tier)

- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
- gleichzeitige Beantragung möglich (keine Doppelförderung)
- Nähere Informationen im Förderportal / Infodienst 2/2023

■ Ansprechpartner: Referat 33

E-Mail: BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de

Telefon: 0351 8928-3301

Agroforstsysteme

Frau Godehardt

- Agroforstsysteme sind seit dem Antragsjahr 2023 förderfähig, wenn sie den Vorgaben des § 4 der GAPDZV entsprechen

Definition:

Agroforstsysteme sind Flächen, auf denen Gehölzpflanzen* auf Ackerland, Dauergrünland oder in Dauerkulturen angebaut werden, die der Rohstoffgewinnung oder der Nahrungsmittelproduktion dienen und über ein positiv geprüftes Nutzungskonzept verfügen

Varianten:

- mindestens 2 Streifen auf höchstens 40 % der jeweiligen Fläche
- verstreut über die Fläche von mindestens 50 bis höchstens 200 Gehölzpflanzen/ha

* Gehölzpflanzen der Negativliste in Anlage 1 GAPDZV sind nicht zulässig

- das Nutzungskonzept ist für jeden Schlag separat bei Ihrem zuständigen FBZ/ISS zur Prüfung einzureichen
- die weitere fachliche Prüfung erfolgt im LfULG Referat 32
- das einzureichende Formular zum Nutzungskonzept und weiterführende Informationen finden Sie unter:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/regelungen-zu-agroforstsystemen-55878.html>
- es ergeht ein Bescheid
- ohne bestätigtes Nutzungskonzept liegt kein Agroforstsystem im Sinne der Direktzahlungen vor

- für die Anerkennung muss das bestätigte Nutzungskonzept zum Zeitpunkt der Beantragung (Sammelantrag) vorgelegt werden (betrifft Systeme in Planung als auch bereits bewirtschaftete)
- unter bestimmten Voraussetzungen kann eine zusätzliche Prämie im Rahmen der Öko-Regelung 3 in Höhe von 60 €/ha gezahlt werden

Agri-Photovoltaik

Frau Godehardt

I Agri-Photovoltaik:

ist die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für eine landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung

- GAPDZV §12 Abs. 5

I beihilfefähige Agri-Photovoltaik-Anlagen:

eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die:

eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und

die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert

- förderfähig sind 85 Prozent der Fläche

■ diese DIN gibt es kostenfrei bei der Beuth Verlag GmbH:

<https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>

Begriffe:

Gesamtprojektfläche

- landwirtschaftliche Fläche vor dem Bau der Agri-PV-Anlage, auf der nach dem Bau der Anlage, gleichzeitig eine landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung zur Stromerzeugung betrieben wird
- Anmerkung zum Begriff: Randbereiche, wie z. B. Vorgewende, sind hierbei eingeschlossen

I landwirtschaftlich nutzbare Fläche

- Flächenanteil des Schrages, der ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann

I landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche

- Flächenanteil des Schrages, der vor dem Bau der Agri-PV-Anlage bewirtschaftet wurde, nach dem Bau jedoch nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht
- die Definition umfasst dabei Bereiche, die z.B. durch Aufständigung oder Rammschutz nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden

Vorträge ISS Großenhain

Agri-Photovoltaik

- https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_GRO_Agri_PV_GAP_2023.pdf

Agroforst-Systeme

- https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_GRO_Agroforst2023.pdf

Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Frau Timmermann

Beantragung für alle Landwirte mit einer Teilnahmebestätigung für ÖBL/2023

- Die Beantragung der Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus erfolgt durch Setzen eines Häkchens im Sammelantrag:

Ökologische/biologische Landbewirtschaftung (ÖBL)

Ich erfülle die Anforderungen für den ökologischen Landbau ja nein

Erfüllen Sie die Anforderungen gesamtbetrieblich? ja nein

Nachweis:
Zertifikat mit Gültigkeit
bis 31. Dezember 2023



Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen nach der Förderrichtlinie ÖBL/2023....

Ich erfülle die Anforderungen für die ökologische/biologische Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb....



Ich erkläre hiermit, dass ich das Öko-Kontrollblatt bis zum 31. Januar 2024 einreiche.

Beantragung für alle Landwirte mit einer Teilnahmebestätigung für ÖBL/2023

- Die ÖBL-Beantragungen zum Schlag sind im *Erfassungsdial* **manuell** zu setzen.
- Es erfolgt kein automatisches Häkchen setzen durch DIANAweb.**

Angaben zum Bruttoschlag

<input type="checkbox"/>	GIS	Dia	Schlag-ID
<input type="checkbox"/>	v	+	1
<input type="checkbox"/>	v	+	2
<input type="checkbox"/>	v	+	3
<input type="checkbox"/>	v	+	4
<input type="checkbox"/>	v	+	5
<input type="checkbox"/>	v	+	6
<input type="checkbox"/>	v	+	7
<input type="checkbox"/>	v	+	8
<input type="checkbox"/>	v	+	9
<input type="checkbox"/>	v	+	10
<input type="checkbox"/>	v	+	11
<input type="checkbox"/>	v	+	12
<input type="checkbox"/>	v	+	13

Bearbeitung von Details zum Schlag 1

Schlag-ID:

Feldblock:

Schlag:

GIS-Fläche:

Brutto-Fläche:

Kulturart:

Zwischenfrucht/Untersaat:

Zusatz-Merkmal:

EGS:

ÖR:

GLÖZ8:

AZL:

Achtung,
weitere Eingaben
erforderlich!

Beantragung für alle Landwirte mit einer Teilnahmebestätigung für ÖBL/2023

- Die ÖBL-Beantragungen zum Schlag sind im *Erfassungsdial*og **manuell** zu setzen.

Flächenverzeichnis

Angaben zum Bruttoschlag

<input type="checkbox"/>	GIS	Dia	Schlag-ID
<input type="checkbox"/>	>	+	1
<input type="checkbox"/>	>	+	2
<input type="checkbox"/>	>	+	3
<input type="checkbox"/>	>	+	4
<input type="checkbox"/>	>	+	5
<input type="checkbox"/>	>	+	6
<input type="checkbox"/>	>	+	7
<input type="checkbox"/>	>	+	8
<input type="checkbox"/>	>	+	9
<input type="checkbox"/>	>	+	10
<input type="checkbox"/>	>	+	11
<input type="checkbox"/>	>	+	12
<input type="checkbox"/>	>	+	13

Bearbeitung von Details zum Schlag 1

ÖR:

GLÖZ8:

AZL:

ÖBL:

AUK:

TWN:

ISA:

ÖW:

LU:

Flächenübernahme
AUK/ÖBL/TWN-
Verpflichtung aus
Teilnahmeantrag von
anderem Betrieb:

Schließen

Neuen Schlag digitalisiere

- Fördersätze: Ackerland/Grünland: 230 €/ha Gemüse: 413 €/ha Dauerkulturen: 890 €/ha
für 2 Jahre der Umstellung – erhöhte Prämie
Transaktionskostenzuschlag: 40 €/ha bzw. max. 550 €/Betrieb
- Kombinationen:
 - AUK: beide Prämien AUK und ÖBL werden gezahlt oder
ÖBL-Prämie wird bei AUK-Prämie abgezogen
 - Ausgleichszulage: ohne Abzug bei ÖBL
 - Öko-Regelungen:
 - 😊 ■ ohne Abzug bei ÖBL: ÖR1c, ÖR1d, ÖR2, ÖR3, ÖR5 (4 Kennarten), ÖR7
 - 😐 ■ Teilabzug bei ÖBL: ÖR4 (Extensivierung DGL) -> ÖBL-Prämie für GL = 180 €/ha
 - 😞 ■ Vollabzug bei ÖBL: ÖR6 (Verzicht auf PSM) -> ÖBL-Prämie gekürzt

- Führung schlagbezogener Angaben in **digitaler Form**:
 - ist eine Förderverpflichtung aus der Förderrichtlinie ÖBL/2023
 - grundsätzlich aktuell und umfangreich
- Beweidung von Öko-Flächen und Pensionstierhaltung
 - Grundsatz: Beweidung nur mit ökologischen Tieren
 - Beweidung mit nichtökologischen Tieren: **Abschluss eines Weidevertrages** erforderlich
 - Nutzung der Öko-Flächen nicht dauerhaft und systematisch
 - konkrete Inhalte zu Vertragspartnern, Weideflächen, Tieren, Erklärungen des Öko-Unternehmers und des Nicht-Öko-Unternehmers
 - Pensionstierhaltung aus nichtökologischen Unternehmen ist **nicht möglich**
 - Ausnahme: Pferde für Sport, Hobby, Freizeit -> mit entsprechendem Eintrag im Equiden-Pass

- Erstellung eines Vorsorgekonzeptes – Pflicht – Kontrolle durch Öko-Kontrollstelle
 - nach EU-Bio-Verordnung 2018/848
 - Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe
 - Checkliste als Hilfestellung verwenden
- Hilfestellungen und Musterverträge auf der Internetseite des Öko-Kompetenzzentrum:
 - <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/praxisempfehlungen-54819.html>



Musterverträge zur Beweidung von Öko-Flächen und zur Pensionstierhaltung auf Öko-Betrieben

Diese Musterverträge dienen der vereinfachten Absprache zwischen den Landwirten zur Beweidung von ökologischen Flächen und zur Pensionstierhaltung auf Öko-Betrieben.

- ❖ [Musterverträge zur Beweidung von Öko-Flächen und zur Pensionstierhaltung auf Öko-Betrieben](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/praxisempfehlungen-54819.html)

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023

Frau Rebisch

- Teilnahmebestätigung, Auszahlungsantrag
- Erschwernisausgleich
- allgemeine Informationen, Hinweise
- Schlagbezeichnung, Nutzungscode, Flächenübernahmen
- schlagbezogene Angaben
- Ausnahmegenehmigungen
- spezielle Fragen Acker- und Grünland
- C.1 Berater



- Teilnahmebestätigung für Teil A wurde versendet
 - nur Maßnahmen bestätigt – zunächst keine konkreten Flächen
 - Verpflichtungszeitraum festgesetzt
- noch keine Teilnahmebestätigung versendet bei Biotoppflegemaßnahmen (Teil B)
(Notifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen)
- Auszahlungsantrag bis zum 15. Mai (jährlich)
 - Beantragung der bestätigten Maßnahmen – vorausgesetzt die Kulisse dafür liegt vor
 - maximaler Flächenumfang der Maßnahme aus dem Teilnahmeantrag und
 - Auf allen Flächen, auf denen im Auszahlungsantrag Maßnahmen beantragt werden, sind die Förderverpflichtungen ab dem 01. Januar 2023 einzuhalten!

I Grundlage GAK Rahmenplan Teil K:

- § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV: Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen (in Natura 2000-Gebieten) im Sinne § 30 des BNatSchG
- die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche
 - 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen
- Umsetzung in Sachsen ab 2024 im Regelverfahren, ab 2023 provisorisches Verfahren (Papierantrag) vorgesehen - derzeit noch in Erarbeitung, Hinweise auf Internetseite FRL AUK/2023 beachten!



✦ Förderportal

Förderrichtlinien ▾

Naturschutz und nachhaltige
Flächenbewirtschaftung ▾

✦ Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und
Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)«

✦ Förderrichtlinie
»Ökologischer/Biologischer Landbau
(FRL ÖBL/2023)«

✦ Förderrichtlinie »Teichwirtschaft und
Naturschutz (FRL TWN/2023)«

✦ Förderrichtlinie Natürliches Erbe -
FRL NE/2023

✦ Förderrichtlinie »Insektenschutz und
Artenvielfalt (FRL ISA/2021)«

✦ Richtlinie Natürliches Erbe - RL
NE/2014

✦ Langfristige Maßnahmen (RL 73/94
- B, RL 73/99, Teil B, RL 73/2000,
Teil E) - Abfinanzierung

✦ Natürliches Erbe (NE/2007)

Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)«

Bitte beachten Sie, dass die veröffentlichten Informationen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung in der Förderperiode 2023 - 2027 stehen.

✦ Hier geht es zur Antragstellung mit DIANAweb ✦ (webbasierte Anwendung)

✦ Förderrichtlinie

✦ Antragsverfahren

✦ Maßnahmen auf Ackerland

✦ Maßnahmen auf Grünland

✦ Umsetzung der Maßnahmen

✦ Wichtige Informationen und Unterlagen

✦ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten
Bedingungen

Strukturreiche Agrarlandschaft



© Archiv Naturschutz LfULG, H. Ballmann

Förder- und Fachbildungszentren mit Informations- und Servicestellen



www.lsnq.de/auk2023

5 jährige Verpflichtungen

Verpflichtungsjahr 1.1 bis 31.12

✦ Förderportal

Förderrichtlinien ▾

Naturschutz und nachhaltige
Flächenbewirtschaftung ▾

✦ **Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und
Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)«**

✦ Förderrichtlinie
»Ökologischer/Biologischer Landbau
(FRL ÖBL/2023)«

✦ Förderrichtlinie »Teichwirtschaft und
Naturschutz (FRL TWN/2023)«

✦ Förderrichtlinie Natürliches Erbe -
FRL NE/2023

✦ Förderrichtlinie »Insektenschutz und
Artenvielfalt (FRL ISA/2021)«

✦ Richtlinie Natürliches Erbe - RL
NE/2014

✦ Langfristige Maßnahmen (RL 73/94
- B, RL 73/99, Teil B, RL 73/2000,
Teil E) - Abfinanzierung

✦ Natürliches Erbe (NE/2007)

❖ Maßnahmen auf Grünland

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

✦ [Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen auf GL \(*.pdf, 50,67 KB\)](#)

Steckbriefe

Um alle Aktualisierungen der Steckbriefe anzeigen zu lassen, löschen Sie bitte Ihren Browserverlauf (inkl. Cookies)!

✦ [Maßnahmenübersicht FRL AUK/2023 auf GL \(*.pdf, 0,45 MB\)](#)

✦ [GL 1 – Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung \(*.pdf, 0,23 MB\)](#)

✦ [GL 2a – Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen \(*.pdf, 0,23 MB\)](#)

✦ [GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen \(*.pdf, 0,24 MB\)](#)

Förderportal

Förderrichtlinien

Naturschutz und nachhaltige
Flächenbewirtschaftung

Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und
Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)«

Förderrichtlinie
»Ökologischer/Biologischer Landbau
(FRL ÖBL/2023)«

Förderrichtlinie »Teichwirtschaft und
Naturschutz (FRL TWN/2023)«

Förderrichtlinie Natürliches Erbe -
FRL NE/2023

Förderrichtlinie »Insektenschutz und
Artenvielfalt (FRL ISA/2021)«

Richtlinie Natürliches Erbe - RL
NE/2014

Langfristige Maßnahmen (RL 73/94
- B, RL 73/99, Teil B, RL 73/2000,
Teil E) - Abfinanzierung

Natürliches Erbe (NE/2007)

NC-Liste AUKM 2023

Die Verlinkung erfolgt zeitnah.

AL 8 - Spezifische NC-Liste

AL 8 NC - Liste (HF und BF) (*.pdf, 0,20 MB)

AL 5c - Saatgutmischungen

Gemäß den Förderverpflichtungen der Maßnahme AL 5c - Mehrjährige Blühfläche, ist der „Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgabe“ zu erbringen. Diese Vorgaben beziehen sich auf die

AL 11 - Landesspezifische Sorten- und Artenliste

Liste der in Sachsen förderfähigen Sorten und Kulturarten im Rahmen der Anbauförderung „AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen“ (*.pdf, 0,36 MB)

GL 1 - Kennartenliste

Methodenanpassung/Aktualisierung zur Bestimmungshilfe der Kennarten für die Maßnahme GL 1 Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung mit sechs beziehungsweise acht Kennarten.

Artenreiches Grünland in Sachsen erhalten und honorieren (*.pdf, 0,59 MB)

Publikation - Artenreiches Grünland in Sachsen

Ausschlusskulisse Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

In einigen Schutzgebietskategorien ist gem. § 4 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) rechtlich nicht zulässig und damit ausgeschlossen. Daher können in den betroffenen Gebieten diejenigen Maßnahmen der FRL AUK/2023, die den PSM Verzicht als prämierelevantes Kriterium enthalten, dort nicht beantragt werden. Es handelt sich um die Maßnahmen AL 1, AL 3, AL 4, AL 6 a,b, AL 7, AL9, AL 12.

- jährliche digitale Antragstellung
- Flächen müssen in Sachsen liegen
- Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (§ 3 GAPDZV)

Angaben zur landwirtschaftlichen Tätigkeit

Ich übe eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) aus. ja

Ich bin aktiver Landwirt/Betriebsinhaber gemäß § 8 der GAPDZV. ja

- Mindestschlaggröße einhalten
- für die Maßnahme zugelassene Kulturart beachten

NC	Förderung ÖBL	zulässige AUK-Maßnahmen am Bruttoschlag
Getreide:		
112	Winterdurum (Hartweizen)	ÖBL AL AL 6a, AL 6b, AL 8, AL 9, AL 11, AL 15,
113	Sommerdurum (Hartweizen)	ÖBL AL AL 6a, AL 6b, AL 8, AL 9, AL 11, AL 15,
114	Winter-Dinkel	ÖBL AL AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 8, AL 9, AL 11, AL 15,



GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 409 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum > Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich Alle Varianten: Beweidung nur mit Schafen/ Ziegen > kein Einsatz von N-Düngemitteln > kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln > keine Nach- und Übersaaten > keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) > Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen			Hinweise: Ausnahmen zu: - den Pflegezeiträumen bei Variante 1 und 2, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 4a.pdf zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

■ Beispiel:
Maßnahmen-
Steckbrief
GL 4a

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Allgemeine Voraussetzungen

✓ Schlagbezeichnung eindeutig und für
5 Jahre gleich

✓ Kulturart/Nutzungscode beachten

Beispiel GLB-Maßnahmen

923 ... GL ohne landw. Nutzung

(kein DIZ, kein AZL – nur AUK)

925 ... Biotope mit landw. Nutzung

(DIZ/ÖBL/AUK ja, kein AZL)

Bearbeitung von Details zum Schlag 1

Schlag: 1 __ 1

GIS-Fläche: 1,5331

Brutto-Fläche: 1,5331

Kulturart: 925 - Biotope mit landwirtschaftlich

Zwischenfrucht/Untersaat:

Zusatz-Merkmal:

EGS:

ÖR:

GLÖZ8:

AZL:

ÖBL:

AUK:

Schließen

- spezifische Förder- oder Gebietskulisse (alle GL Maßnahmen, einzelne AL Maßnahmen)

- Prüfung über DIANAweb incl. Varianten
- Obergrenze pro Maßnahme beachten

AUK:	<input checked="" type="checkbox"/>
TWN:	<input type="checkbox"/>
ISA:	<input type="checkbox"/>
ÖW:	<input type="checkbox"/>
LU:	<input type="checkbox"/>
Flächenübernahme AUK/ ÖBL/TWN-Verpflichtung aus Teilnahmeantrag von anderem Betrieb:	<input checked="" type="checkbox"/>
AUK/TWN/ISA- Maßnahme 1:	GLB 1b - Biotoppflegemahd mit Er <input type="button" value="v"/>
AUK/TWN/ISA-	<input type="button" value="v"/> <input type="button" value="a"/>

- Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis; Variante 2
- Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis; Variante 2

Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK)



Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen für Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen nach der Förderrichtlinie Agrarumwelt – und Klimamaßnahmen (FRL A) für alle im Flächenverzeichnis mit AUK gekennzeichneten Schläge mit den entsprechenden Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen. Ich erkläre, dass ich neben einer Förderung nach dieser Richtlinie keine anderen öffentlichen Mittel für dieselben Fördertatbestände für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen in Anspruch nehme.



Ich beantrage die Maßnahme AL 2 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahme AL 2 auf allen sächs. Ackerflächen meines Betriebes durchführe, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen gleich- oder höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 und Bescheid zum Teilnahmeantrag durchführen.



Ich beantrage die Maßnahme AL 9 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahme AL 9 auf allen sächs. Ackerflächen meines Betriebes durchführe, die auf Feldblöcken mit mind. 1% Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen gleich- oder höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 und Bescheid zum Teilnahmeantrag durchführen.

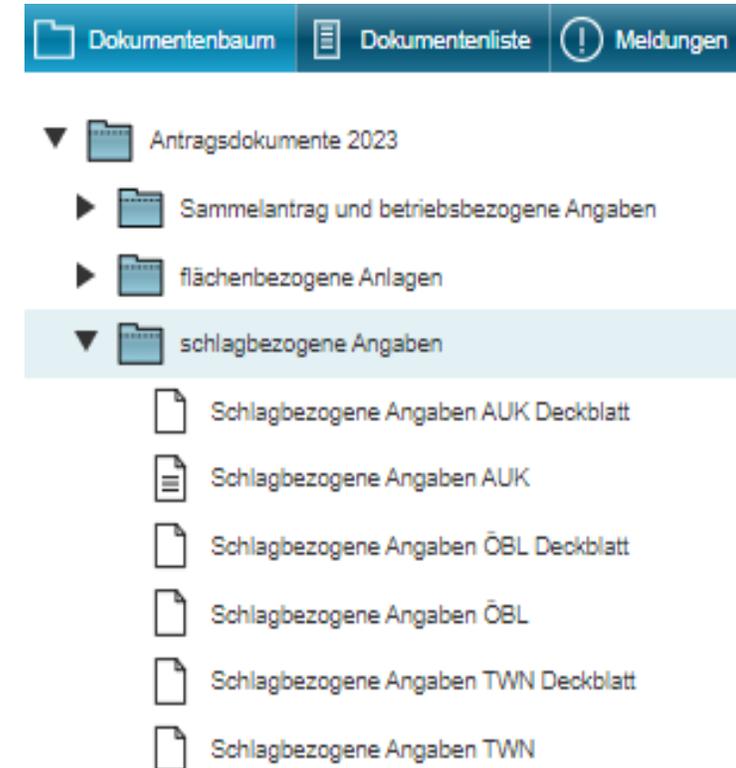
Im Fall einer Betriebsübernahme ab dem 01.01.2023 und Übernahme der Verpflichtungen aus dem Teilnahmeantrag des Vorgängerbetriebs:

Betriebsnummer (BNR10) des Betriebs von dem Flächen übernommen werden, für die bereits in 2022 ein Teilnahmeantrag gestellt wurde:

<input type="checkbox"/>	BNR10	Komplettübernahme der Flächen aus dem Teilnahmeantrag des Betriebs Teilübernahme der Flächen aus dem Teilnahmeantrag des Betriebs
<input type="checkbox"/>	2205400001	

Ich kennzeichne die übernommenen Flächen in der Detailfassung zum Schlag.

- Prüfung aller Förderverpflichtungen der definierten Maßnahme am Schlag
 - Dokumentation aller Bewirtschaftungsgänge
- grundsätzlich aktuell zu halten
- Achtung: eindeutige Zuordnung zum Schlag
- zwingend **digital** zu führen:
 - Anwendung über DIANAweb oder
 - individuelle digitale Firmware oder
 - Übergangsregelung 2023: auch eigene digitale Unterlagen (z.B. Excel Tabelle)



- Ausnahmen AL – AL 5, AL 6, AL 7 und AL 13 (Pflege und Bodenbearbeitung)
- Ausnahmen bei fast allen GL Maßnahmen gemäß Steckbriefe
- begründete Einzelfälle, Zielstellung der Förderverpflichtung muss bestehen bleiben
- Voraussetzung ist Bestätigung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde/Wasserbehörde
- Vorgehen:
 - schriftlicher, formloser Antrag mit Einzelschlagbegründung bei der ISS Pirna
 - schriftliche Genehmigung/Absage folgt dann je nach Abstimmung

- rotierende Maßnahmen mit mind. 1 Schlag zu beantragen
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis 10 % der Fläche des Schlages möglich
- Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (beschrieben unter den jeweiligen Hinweisen) sind zu unterlassen, besonders nicht sachgerechte Beweidung
- bei Maßnahmen AL 5a/ AL 5b/ AL 5c keine Mitgliedschaft in einer Erzeugergenossenschaft Obst/Gemüse

Ackerland – vollständige Verpflichtungen der Maßnahmen im jeweiligen Steckbrief

I AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

- Saatgutbeleg (umbruchlose Weiterführung nur bei bestimmten Beständen aus AUK/EFA möglich) – genaue Angaben im Steckbrief
- kein Einsatz N-Dünger (kein Wirtschaftsdünger), auch kein Kompost
- Mindestbreite 10 m

I AL 3 Ackerfutter- und Leguminosenanbau

- kein Einsatz N-Dünger Beweidung bodenschonend möglich
- Ackerfutter mit Leguminosenanteil > 50 %

Ackerland – vollständige Verpflichtungen der Maßnahmen im jeweiligen Steckbrief

- AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf AL (4 Betriebe)
 - KWasser 1+2 (GLÖZ 5) beachten bei Anlage der jährlichen Schwarzbrache

- AL 5c Mehrjährige Blühfläche auf AL
 - Saatgutbeleg vorhalten:
 - zulässige Mischungen incl. Vorgaben zur Ansaatstärke im Internet
 - Kombination mit ÖBL: Bedingungen ebenfalls im Internet
 - im 1. Verpflichtungsjahr Schröpfschnitt ganzflächig zulässig, ab 2. Jahr Pflegeschnitt wechselnd auf ca. 50 % des Schlages vom 15.06. – 31.07. (kein Mulchen, Mähgut kann liegen bleiben)

Ackerland – vollständige Verpflichtungen der Maßnahmen im jeweiligen Steckbrief

- AL 6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
 - keine Gemenge mit Klee im Getreide möglich
 - Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen/Ziegen frühestens ab 16.09.
- AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
 - in Jahren mit Ackerfutter – Nutzung als Mahd und/oder Weide (auch Rinder) vor dem 15.09. möglich

- AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung
 - Liste mit der Zuordnung im Internet
 - Brachen möglich, aber ohne Einstufung

Zuordnung NC zur Maßnahme AL 8 "Kleinteilige Ackerbewirtschaftung"						
Code	Kulturart (auf AL)	Statistische Gruppe	Halmfrucht	Blattfrucht	Winterung	Sommerung
050 ¹⁾	Mischkulturen	keine Nutzung	x	x	x	x
112	Winterhartweizen/Durum	Getreide	x		x	
113	Sommerhartweizen/Durum	Getreide	x			x
114	Winter-Dinkel	Getreide	x		x	
115	Winterweichweizen	Getreide	x		x	

- kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege)
- Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (beschrieben unter den jeweiligen Hinweisen) sind zu unterlassen:
 - nicht sachgerechte Beweidung
 - tiefe Fahrspuren
 - Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen
- rotierende Maßnahmen mit mind. 1 Schlag zu beantragen (GL 7, GL 8)

- **Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag**
 - können am Rand oder in der Fläche liegen und rotieren
 - sind nicht zu digitalisieren
 - Müssen wie lang stehen bleiben? Bei ausschließlicher Mahd bis zur nächsten Nutzung, bei Beweidung mit überweidbar
 - 10-20 % des Schlages
 - können am Rand oder in der Fläche liegen
 - Sind zu digitalisieren!
 - Müssen wie lang stehen bleiben? Nutzung (Mahd/Weide) frühestens ab 01.09.
 - Größenvorgaben bezüglich Gesamt DGL und Schlag beachten
- ungenutzte Bereiche dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle bleiben

- eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig
 - gilt für Maßnahmen GL 3 bis GL 6 und alle GLB
 - Ausnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht
 - Weidepflege - Nachmahd direkt nach Beweidung möglich, kann auch als Mulchen durchgeführt werden (Mulchen als Hauptnutzung nicht erlaubt)

- GL 1 Artenreiches Grünland, Ergebnisorientierte Honorierung mit 6 (GL 1a) oder 8 (GL 1b) Kennarten
 - Kombination mit ÖR 5 möglich, aber nicht vorgeschrieben (Förderhöhe beachten)
 - Vorhalten von Boniturergebnissen keine Vorgabe im AUK, aber empfohlen

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Naturschutzberatung – C.1 Berater

■ kostenlose Unterstützung in Naturschutzfragen des Betriebes

■ Ansprechpartner:

Altkreis Sächsische Schweiz

Steffi Hempel

Telefon: 03585 45 26 550

Mobil: 0174 29 28 390

E-Mail: steffi.hempel@gmx.net

Altkreis Weißeritzkreis

Bettina Löffler

0351 253 88 93

0151 741 067 83

bettina.loeffler-meier@t-online.de

- GL 4 Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (GL 4a) oder mit Raufutterfressern (GL 4b)
 - Beweidungsvereinbarungen werden zugelassen
 - keine Vorgaben zum Tierbesatz, Ziel: keine Unter- oder Überweidung
 - Varianten beachten – Grundlage FFH-Lebensraumtypen, Biotope, Arten
- GL4a – ausschließlich Beweidung mit Schafen/Ziegen ohne Ausnahmemöglichkeit
- GL4b – Beweidung mit Rindern und/oder anderen Equiden, Ausnahme nur für Schafe/Ziegen

Sonstiges

Frau Arp

Unverzichtbare Antragsbestandteile – Anlagen/ Nachweise

unverzichtbare Anlagen/ Nachweise (abhängig von Beantragungen)	EGS UES	ÖR	ZMK	ZSZ	JES	AZL	AUK	ÖBL	TWN	ISA	ÖW	LU
Nachweis Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber	V	V	V	V	V	V						
Anlage FV	G	G			G							
Verfügungsberechtigung Fläche (Vorschläge für neue Flächen in Referenz)	V	V			V	V	V	V	V			
Anlage NH	G											
Hanfsortennachweise	V											
Nutzungskonzept Agroforst	V	V			V	V	V	V		V		
Nachweis Agri-Photovoltaik	V	V			V	V	V	V		V		
Anlage TB	G	V			G							
Anlage ZMK			G									
Anlage ZSZ				G								
Kalbungsnachweis			V									
Anlage JES					V							
Nachweise zur Anlage JES					V							
Öko-Kontrollblatt								V				

G: notwendig für die Gültigkeit des Antrages, einzureichen bis 15. Mai, verspätet zwischen 16. Mai bis 31. Mai, verfristet ab 01. Juni

V: notwendig für die Vollständigkeit des Antrages, einzureichen in der Regel bis 31. Mai (Ausnahme z.B.: Öko-Kontrollblatt 31. Januar des Folgejahres)

- Online-Workshop »Antragstellung Agrarförderung 2023 mit DIANAweb«
 - 21.04.2023, 16:30 Uhr <https://mitdenken.sachsen.de/1034091>
 - 24.04.2023, 9:30 Uhr <https://mitdenken.sachsen.de/1034074>

Sonstiges

Ansprechpartnerinnen, Ansprechpartner ISS Pirna

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Zuständigkeit	Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Tel. 03501 7996-	E-Mail
Stammdaten	Herr Buchwald	32	Andreas.Buchwald@smekul.sachsen.de
Konditionalität	Frau Renger	30	Anja.Renger@smekul.sachsen.de
	Frau Meier	42	Lydia.Meier@smekul.sachsen.de
Dauergrünland	Frau Godehardt	33	Lucia.Godehardt@smekul.sachsen.de
GIS	Frau Götze	36	Katrin.Goetze@smekul.sachsen.de
Direktzahlungen (Grundstützung, Umverteilung, Junglandwirte), NLT	Herr Schmidt	41	Andre.Schmidt@smekul.sachsen.de
	Frau Godehardt	33	Lucia.Godehardt@smekul.sachsen.de
Öko-Regelungen, NLT	Frau Thienel	29	Marie.Thienel@smekul.sachsen.de
Gekoppelte Tierprämien (Rinder, Schafe/Ziegen)	Herr Kost	44	Dietmar.Kost@smekul.sachsen.de
	Frau Renger	30	Anja.Renger@smekul.sachsen.de
Ausgleichszulage (AZL)	Herr Schmidt	41	Andre.Schmidt@smekul.sachsen.de
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)	Frau Griesbach	37	Kati.Griesbach@smekul.sachsen.de
	Frau Rebisch	43	Kathrin.Rebisch@smekul.sachsen.de
	Frau Kolling	61	Katharina.Kolling@smekul.sachsen.de
Ökol./Biolog. Landbau (ÖBL), Teichwirtschaft (TWN)	Frau Timmermann	20	Katrin.Timmermann@smekul.sachsen.de
Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)	Frau Griesbach	37	Kati.Griesbach@smekul.sachsen.de
Forst (AuW, RL 93)	Frau Götze	36	Katrin.Goetze@smekul.sachsen.de
DIANAweb 2023	Frau Godehardt	33	Lucia.Godehardt@smekul.sachsen.de
	Frau Griesbach	37	Kati.Griesbach@smekul.sachsen.de
	Frau Kolling	61	Katharina.Kolling@smekul.sachsen.de
Fachrecht Pflanzenbau, landwirtschaftlicher Ressorcenschutz	Frau Kristmann	25	Ines.Kristmann@smekul.sachsen.de
	Frau Meier	42	Lydia.Meier@smekul.sachsen.de

- Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen zur Unterstützung der Antragstellung mit DIANAweb:
 - <https://www.diana.sachsen.de/beratungs-und-dienstleistungsunternehmen-4029.html>

- Naturschutzfachberater für naturschutzfachliche Fragestellungen:
 - <https://www.natur.sachsen.de/betriebsplan-natur-21959.html>

- Broschüren:
 - Antragstellung 2023 (SMEKUL)
 - Konditionalität 2023 (SMEKUL)
 - GAP-Informationen 2023 (BMEL, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/informationen-direktzahlungen-2023.html>)



!!! Testbetriebe braucht das Land !!!

Teilnahme am Testbetriebsnetz des BMEL ist freiwillig!

Jährliche Abgabe des BMEL-Jahresabschlusses im Oktober / November.

Daten werden anonymisiert erfasst! Keine Auswertung einzelbetrieblicher Daten!

Vergütung des Jahresabschlusses mit 420 €.

Rücklauf der Daten über einen individuellen Leistungsvergleich mit Benchmarkinganalyse für die Testbetriebe (siehe „Agrobench Sachsen“).

Ansprechpartner:

Mike Schirmmacher

Tel. 0351 / 26122206

E-Mail: Mike.Schirmmacher@smekul.sachsen.de

A wide-angle photograph of a field of red poppies in bloom. The flowers are scattered across a green field, with a dense line of trees in the background under a grey, overcast sky. The image is framed by a white border with decorative, rounded corners on the right side.

*Viel Geduld und Erfolg bei der Antragstellung 2023.
Ihre Informations- und Servicestelle Pirna*